GEBRAUCHSÜBERLASSUNGSVERTRAG

Zwischen der Stadt Baunatal, vertreten durch den Magistrat (nachfolgend **Stadt** genannt) und dem **Name**, Straße/Hausnummer, PLZ / Ort (nachfolgend **Benutzer** genannt) wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand, Nutzungszweck

(1) Die Stadt überlässt dem Benutzer die nachstehend bezeichneten Sportanlagen und die darauf befindlichen Baulichkeiten (nachstehend Vertragsgegenstand genannt):
Sportstätte, Straße/Hausnummer**, PLZ/Ort** ggfs. **sowie** hinzufügen **Sportstätte**

(2) Der gemäß vorstehender Ziffer 1 zur Nutzung überlassene Vertragsgegenstand wird dem Benutzer für folgenden Zweck zur Verfügung gestellt:
Nutzungszweck

(3) Die Bereitstellung des Vertragsgegenstandes erfolgt an folgenden Tagen:

Tag, Datum, ggf. Uhrzeit

Übungen und Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass der überlassene Vertragsgegenstand mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit geräumt ist.

(4) Dem Benutzer wird für den/die o.g. Termin(e) ein/kein Schlüssel für den Vertragsgegenstand ausgehändigt. Schlüsselabholung

§ 2 Nutzungsentgelt

(1) Das Entgelt für die Nutzung des Vertragsgegenstandes regelt sich nach
a) Anlage 1 der „Benutzungsordnung für die städtischen Sporthallen“ oder
b) Anlage 1 der „Benutzungsordnung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen“.

(2) Miete/ kostenfrei

§ 3 Einrichtungen und Geräte, Gegenstände des Benutzers

(1) Über Schäden und Mängel an städtischen Einrichtungen und Geräten hat der/die Übungs- oder Veranstaltungsleiter/in unverzüglich die Stadt zu unterrichten.

(2) Vom Benutzer mitgebrachte Gegenstände sind nach Durchführung der Übungen/der Veranstaltungen wieder zu entfernen.

(3) Einrichtungen und Geräte dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt aus dem überlassenen Vertragsgegenstand entfernt werden. Alle Einrichtungen und Geräte sind nach dem Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zu schaffen.

(4) Das Einbringen von Gegenständen des Benutzers in den überlassenen Vertragsgegenstand ist nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt zulässig. Solche Gegenstände des Benutzers sind so unterzubringen, dass sie den bestimmungsgemäßen Betrieb des Vertragsgegenstandes auch durch andere Nutzer nicht stören oder gefährden.

MUSTER

(5) Eine Haftung der Stadt für die vom Benutzer nach vorstehender Regelung in Ziffer 4 eingebrachten Gegenstände ist ausgeschlossen. Für den verkehrssicheren Zustand solcher Gegenstände ist der Benutzer selber verantwortlich.

§ 4 Besondere Nutzungsregelungen, Sicherheitsvorschriften

(1) Der Benutzer hat die Bestimmungen der Benutzungsordnung Halle/Platz zu beachten und für ihre Einhaltung zu sorgen. Die Benutzungsordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Die Stadt wird durch den Vertrag nicht gehindert, den Vertragsgegenstand aus wichtigem Grund für die Benutzung zu sperren.

(3) Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen.

(4) Der Vertragsgegenstand ist nach jeder Nutzung besenrein und ordnungsgemäß sauber zu verlassen. Der während der Nutzung angefallene Müll ist vom Benutzer selbst zu entsorgen.

(5) Der Benutzer hat für einen ausreichenden Sanitäts- und Ordnungsdienst zu sorgen.

(6) Das Überlassen des Vertragsgegenstandes schließt gesetzlich vorgeschriebene Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet den Benutzer nicht von Anmeldungen aufgrund anderer Vorschriften. Insbesondere sind die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung, der Straßenverkehrsordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu beachten.

§ 5 Haftung

(1) Schäden am Vertragsobjekt, an zum Gebäude oder Grundstück gehörenden Einrichtungen und Anlagen hat der Benutzer auf seine Kosten beseitigen zu lassen, wenn und soweit ihn, seine Mitglieder, seine Besucher oder Beauftragte ein Verschulden trifft. Leistet der Benutzer der Stadt Schadenersatz, so ist die Stadt verpflichtet, dem Benutzer etwaige Ansprüche gegen den Verursacher des Schadens abzutreten. Schäden sind unverzüglich der Stadt (Produktbereich Sport und Freizeit) anzuzeigen.

(2) Eine Haftung der Stadt und/oder ihrer Bediensteten für Schäden jeder Art, die dem Benutzer sowie den Teilnehmern von Veranstaltungen, die der Benutzer durchführt, entstehen, ist ausgeschlossen. Ebenso haftet die Stadt nicht für beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände. Die Haftung der Stadt aus einer Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht ist ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

(3) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter, die diese in Zusammenhang mit der Überlassung des Vertragsgegenstandes und der dazugehörigen Einrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt geltend machen, frei. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder ihrer Bediensteten zurückzuführen sind.

§ 6 Hausrecht der Stadt

Die Beauftragten des Magistrats, insbesondere die Hallen- /Platzwarte, üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung der Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen und Gruppen, die dagegen verstoßen, den weiteren Aufenthalt Halle/Platz untersagen. Einen Ausschluss vom Lehr-, Übungs- sowie Spielbetrieb wegen grober Verstöße gegen die Benutzungsordnung behält sich der Magistrat vor. Im Veranstaltungsbetrieb kann darüber hinaus das Hausrecht gegenüber Besuchern ebenfalls vom Benutzer ausgeübt werden.

§ 7 Kündigung

MUSTER

(1) Die Stadt behält sich bei Verstößen gegen den Vertrag das außerordentliche Kündigungsrecht vor.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Weitere Vereinbarungen

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, die zum Ausschank kommenden Getränke ausschließlich von bzw. über die Hütt-Brauerei Bettenhäuser GmbH & Co. KG, Knallhütte, 34225 Baunatal, zu beziehen. Der Verkauf von alkoholischen Mischgetränken (Alcopops) an Jugendliche unter 18 Jahren wird von der Stadt ausdrücklich untersagt. Der Benutzer verpflichtet sich weiterhin, auf Einweggeschirr zu verzichten.

(2) Die Installation und der Betrieb von nicht ortsfesten Trinkwasseranlagen haben nach den jeweils gültigen gesetzlichen Grundlagen zu erfolgen.

(3) Sofern für Rundfunk und Fernsehen Einrichtungen benötigt werden, muss dies in Abstimmung mit der Stadt erfolgen. Die Genehmigung wird ausschließlich durch die Stadt erteilt.

(4) Bei Nichteinhaltung der vertraglichen Pflichten behält sich die Stadt vor, diese Pflichten auszuführen. Die Kosten hierfür trägt der Benutzer.

(5) Sofern der Benutzer den angemieteten Vertragsgegenstand nicht nutzt, ist eine Gebühr von 50,00 € zu entrichten, wenn die Nutzung nach diesem Vertrag nicht rechtzeitig storniert wird. Letzter Mitteilungstermin für eine Nutzung an Werktagen ist 10:00 Uhr des jeweiligen Vortages. Diese Information ist dem Produktbereich Sport und Freizeit telefonisch (0561/4992-216) oder schriftlich (sport@stadt-baunatal.de) mitzuteilen.

§ 9 Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Baunatal. Gerichtsstand ist Kassel.

§ 10 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Baunatal, Datum

Der Magistrat der Stadt Baunatal
Im Auftrag

Name Verein/Verband

I. Camara

Namen des Verantwortlichen

MUSTER

MUSTER